

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

einerseits

und

der GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

andererseits

vereinbaren den

Bundesmantelvertrag Ärzte/Ersatzkassen (EKV)

wie folgt zu ändern:

1. In den §§ 27 und 28 Bundesmantelvertrag Ärzte/Ersatzkassen werden die Absätze 8 und 6 wie folgt geändert:
 - a) § 27 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
 - (8) Überweisungen zur Durchführung von Leistungen des Kapitels 32 E-GO und von entsprechenden laboratoriumsmedizinischen Leistungen des Abschnitts 1.7 EBM, Überweisungen zur Durchführung von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 11310 bis 11322 des Abschnitts 11.3 sowie des Abschnitts 11.4 EBM sind nur als Auftragsleistung zulässig. Hierfür ist der Vordruck Muster 10 zu verwenden.
 - b) § 28 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 - (6) Die Arztpraxis, die auf Überweisung kurativ-ambulante Auftragsleistungen nach den Gebührenordnungspositionen 11310 bis 11322 des Abschnitts 11.3 EBM, des Abschnitts 11.4 EBM oder des Kapitels 32 E-GO durchführt, teilt der überweisenden Arztpraxis zum Zeitpunkt der abgeschlossenen Untersuchung die Gebührenordnungspositionen dieser Leistungen und die Höhe der Kosten in Euro getrennt nach Leistungen der Abschnitte 11.3, 11.4 EBM sowie 32.2 und 32.3 E-GO mit.

Im Falle der Weiterüberweisung eines Auftrages oder eines Teilauftrages hat jede weiter überweisende Arztpraxis dem vorhergehenden Überweiser die Angaben nach Satz 1 sowohl über die selbst erbrachten Leistungen als auch über die Leistungen mitzuteilen, die ihr von der Praxis gemeldet wurden, an die sie weiter überwiesen hatte.
2. Die Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Berlin, 7. Dezember 2010

Beschluss (EKV)

zur Änderung in den §§ 27 und 28 in den Absätzen 8 und 6

mit Wirkung zum 1. Januar 2011



**Spitzenverband Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband) K. d. ö. R.**



Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R.